



Pflanzengesundheitskontrolle
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0337022113621
pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de

Bearbeiter: Herr Pfannenstill

Juli 2021

Tomato brown rugose fruit virus - Gefahr für Tomaten und Paprika



Abbildung 1: Symptombild des ToBRFV an Tomaten (© M. Noack/LELF)

Das Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV), auch als „Jordan Virus“ benannt, wurde Ende August 2020 erstmals in Brandenburg in einem Bestand von Tomatenpflanzen zur Fruchterzeugung festgestellt.

Das Jordan-Virus gehört zur Gruppe der Tobamo-Viren, die sich extrem leicht mechanisch übertragen lassen und sich durch eine hohe Persistenz und hohes Schadpotenzial auszeichnen. Das Tomato brown rugose fruit virus kann in kürzester Zeit einen kompletten Bestand infizieren und ist außerordentlich langlebig. Es dringt über kleinste Wunden in die Pflanzen ein und ist ebenso mittels Saatgut übertragbar.

Auch infizierte **Hummelvölker** zur Bestäubung können Überträger sein. Zudem besitzt es enorme Überlebensfähigkeit auf/in verschiedensten Materialien (Oberflächen, Kleidung, Werkzeuge, Transportmittel, Substrate, Pflanzenreste, Nährlösungen).

Befallen werden ***Solanum lycopersicum*** und ***Capsicum sp.*** zur Fruchterzeugung und Saatguterzeugung. Daneben gibt es einige potenzielle Wirte wie *Nicotiana*-Arten und *Chenopodium*-Arten sowie *Petunia* und *Solanum nigrum*.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1191¹ der Kommission wurden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Europäischen Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Tomato brown rugose fruit virus festgelegt.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* und *Capsicum sp.* dürfen innerhalb der Europäischen Union nur mit einem Pflanzenpass verbracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Pflanzen auf Flächen angebaut wurden, die bekanntermaßen befallsfrei von Tomato brown rugose fruit virus sind. Der Nachweis der Virusfreiheit erfolgt durch amtliche Kontrollen sowie bei Auftreten von Symptomen durch Probenahmen und Tests durch den jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst. Außerdem ist auf die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen (Trennung der Partien der genannten Arten und Sorten) zu achten.

Für Samen von *Solanum lycopersicum* und *Capsicum sp.* gilt für das Verbringen innerhalb der Union ebenfalls die Pflanzenpasspflicht.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1191 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1615



Abbildung 2: Symptombild des ToBRFV an Früchten der Tomate
(© Dr. M. Riedel/LELF)



Abbildung 3: Symptombild des ToBRFV an Tomaten
(© M. Noack/LELF)

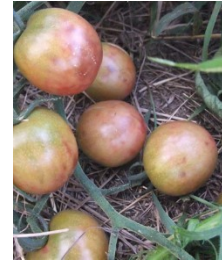


Abbildung 4: Symptombild an Früchten der Tomate
(© C. Wendt/LELF)

Der Pflanzenpass darf nur ausgestellt werden, wenn die Mutterpflanzen von Produktionsflächen stammen, die frei von diesem Virus sind,

1. der Nachweis durch Kontrollen, Beprobung und Testung der Mutterpflanzen oder der daraus gewonnenen Samen durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst erfolgt ist und
2. der Ursprung aller Partien dokumentiert wurde.

Bei Verdacht des Auftretens von Tomato brown rugose fruit virus werden Probenahmen und Tests durch den Pflanzenschutzdienst durchgeführt.

Die nachfolgend genannten **Symptome** können je nach verwendeter Sorte variieren.

- Mosaikfärbungen auf den Blättern
- Früchte runzlig, braune oder gelbe Flecken / teilweise schmaler werdende Blätter
- Nekrosen
- Welke mit einhergehender Vergilbung bis zum Absterben der gesamten Pflanze

Maßnahmen vor Kulturbeginn

- Verwendung von gesundem Ausgangsmaterial, dessen Herkunft eindeutig rückverfolgbar ist (Pflanzenpass)
- Saatgut und Jungpflanzen getrennt nach Sorten und Partien auf Tomato brown rugose fruit virus zu untersuchen
- Der Probenumfang richtet sich nach der Größe der Partie. Der Pflanzenschutzdienst erteilt hierzu Auskunft.

Maßnahmen während des Anbaus

- für jede Sorte und/oder Wechsel der Anbauflächen oder Gewächshäuser ist separates Werkzeug zu verwenden oder ausreichend zu desinfizieren
- als Mindestschutzausrüstung sind Einmalanzüge zu verwenden. Diese sollten wie Einmalhandschuhe und Schuhüberzieher dringend nach jeder Benutzung entsorgt oder nur für eine bestimmte Anbaufläche verwendet werden.
- unterschiedliche Sorten sind auf Anbauflächen so trennen, dass sich die Pflanzen nicht berühren.
- im Betrieb sind strikte Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Kisten und Transportmittel sollten nicht mit anderen Betrieben ausgetauscht werden beziehungsweise vor der Verwendung desinfiziert werden.

Desinfektion

- entsprechend der Datenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nur Menno Florades als Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zugelassen
- alle Materialien sind **unbedingt** vor der Desinfektion zu reinigen

Beim Auftreten oder Verdacht des Auftretens des Erregers besteht eine **Meldepflicht**² für jede Person an den zuständigen Pflanzenschutzdienst.

E-Mail: pflanzengesundheit@lflf.brandenburg.de

Telefon: 0335 60676-2101

Weitere Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie unter: www.isip.de/pgk-bb.

² Artikel 3 – Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1191